

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der eccovisions GmbH

I. Allgemeines, Geltungsbereich der Einkaufsbedingungen

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der eccovisions GmbH bei Lieferanten. Entgegenstehende sowie von diesen Einkaufsbedingungen oder gesetzlichen Vorschriften abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die eccovisions GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

II. Angebote, Vertragsannahme, Vertragsunterlagen

1. Die eccovisions GmbH ist an ihre Bestellung 7 Tage gebunden.
2. Ausschließlich die in der Bestellung aufgeführten Waren, Stückmengen und Bezeichnungen sind verbindlich. Nachträgliche Änderungen sind nur dann verbindlich, wenn sie in Textform erfolgen.
3. Alle Vereinbarungen sind in dem Vertrag in Textform zu treffen. Dies gilt auch für Ergänzungen und Abänderungen des Vertrags. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Die eccovisions GmbH behält sich an den ihrer Bestellung beiliegenden Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese sind geheim zu halten und dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich zur Fertigung aufgrund der Bestellung zu verwenden und nach vollständiger Abwicklung unaufgefordert zurückzugeben.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, die eccovisions GmbH unverzüglich zu informieren, falls Stückzahlen, Dimensionen oder technische Angaben fehlen oder von bisherigen Bestellungen abweichen. Außerdem hat der Lieferant darauf hinzuweisen, wenn die Lieferung bzw. Leistung erkennbar nicht geeignet ist, den vorgesehenen Verwendungszweck zu erfüllen.
6. Kann der Lieferant die bestellten Waren nicht oder nicht innerhalb der Lieferfrist liefern, hat er dies der eccovisions GmbH unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung schriftlich anzuzeigen.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretungsverbot und Verpackungen

1. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, schließt der in der Bestellung genannte Preis sowohl die gesetzliche Umsatzsteuer als auch die Kosten der „Lieferung frei Haus“ einschließlich der Verpackungskosten sowie etwaige Kosten einer Transportversicherung ein.
2. Der Kaufpreis wird erst nach Erhalt der mangelfreien Ware, des Lieferscheins, der Lieferantennachweise, der sonstigen Begleitpapiere und der ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.
3. Rechnungen müssen die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, die Artikelnummer sowie das Bestelldatum enthalten. Alle hierdurch bedingten Verzögerungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
4. Ist mit dem Lieferanten nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung getroffen, begleichen wir die Rechnung des Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Fälligkeitsvoraussetzungen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

5. Die eccovisions GmbH führt wöchentlich bis zu zwei Zahlungsläufe durch, wodurch Rechnungen bis zu drei Tage früher oder vier Tage später bezahlt werden können. Zahlungen, die aufgrund dessen zu spät eingehen, gelten dennoch als rechtzeitig und sind skontierungsfähig.
6. Von der eccovisions GmbH geleistete Zahlungen bedeuten nicht, dass die Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß anerkannt werden.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der eccovisions GmbH im gesetzlichen Umfang zu.
8. Der Lieferant ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der eccovisions GmbH berechtigt, bestehende Ansprüche an Dritte abzutreten.
9. Soweit Verpackungsvorschriften vorgegeben wurden, sind diese einzuhalten. Andernfalls hat der Lieferant die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden ausgeschlossen sind und die Verpackung auf die vorgesehenen Transportmittel ausgerichtet ist. Mehrkosten wegen schuldhaft nicht eingehaltenen Verpackungsvorschriften trägt der Lieferant.

IV. Lieferzeit

1. Der in der Bestellung genannte Liefertermin ist bindend. Mehrkosten für eine etwa notwendige beschleunigte Beförderung, um den Liefertermin einzuhalten, sind vom Lieferanten zu tragen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die eccovisions GmbH unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins gefährden.
3. Die eccovisions GmbH behält sich vor, den Liefertermin zu verschieben. Vorzeitige Lieferungen sind im Voraus abzustimmen.
4. Ein Liefertermin ist nur eingehalten, wenn die Anlieferung Montag bis Donnerstag zwischen 07:00 Uhr und 16:00 Uhr und Freitag zwischen 07:00 Uhr und 11:45 Uhr erfolgt, die Lieferung vollständig ist und sämtliche Begleitdokumente vorliegen.
5. Gerät der Lieferant schuldhaft in Verzug, steht der eccovisions GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswerts pro Woche, maximal 5 %, zu. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

V. Gefahrübergang, Dokumente

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit Übergabe der Ware am Geschäftssitz oder am benannten Lieferort der eccovisions GmbH über.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf den Versanddokumenten die Bestellnummer anzugeben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, sind alle daraus entstehenden Verzögerungen von ihm zu vertreten.

VI. Unteraufträge

1. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der eccovisions GmbH untersagt.

VII. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

1. Die eccovisions GmbH ist verpflichtet, die eingehende Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Eine Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung der Ware oder, bei versteckten Mängeln, innerhalb von sieben Tagen nach deren Entdeckung dem Lieferanten zugeht. Eine mündliche oder fernmündliche Rüge ist ausreichend.
2. Handelt es sich um Waren, die einer besonderen Untersuchung bedürfen (z. B. durch Vermessungen oder externe Prüflabore) oder um Waren, die in einer speziellen Verpackung geliefert wurden (z. B. vakuumverpackte Produkte), verlängert sich die Frist zur Mängelrüge unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls.

3. Bei Vorliegen eines Mangels stehen der eccovisions GmbH uneingeschränkt die gesetzlichen Mängelrechte zu. Insbesondere ist sie berechtigt, Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder Schadenersatz geltend zu machen.
4. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Mangelbeseitigung entstehen, einschließlich Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie notwendige Reisekosten, trägt der Lieferant. Dies gilt insbesondere für Mangelbeseitigungen an dem Ort, an dem sich die beanstandete Ware befindet.
5. Die Mängelansprüche der eccovisions GmbH verjähren innerhalb von 36 Monaten nach Ablieferung der Ware, sofern keine längere gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Frist gilt. Wird die gelieferte Ware bestimmungsgemäß in ein Bauwerk integriert und verursacht dort eine Mangelhaftigkeit, verlängert sich die Verjährungsfrist auf 84 Monate, sofern keine längere Frist gesetzlich oder vertraglich festgelegt wurde.

VIII. Export, ISO-Zertifizierung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die eccovisions GmbH bereits bei der Annahme einer Bestellung schriftlich zu informieren, falls gelieferte Waren oder deren Bestandteile einer Export- oder Ausfuhrgenehmigung unterliegen. Auf Anfrage sind die entsprechenden Warentarifnummern sowie alle notwendigen Unterlagen zur Erlangung von Zoll- oder sonstigen Vergünstigungen bereitzustellen.
2. Sollte der Lieferant über eine gültige ISO-Zertifizierung verfügen, hat er diese der eccovisions GmbH unaufgefordert elektronisch zu übermitteln.
3. Alle gelieferten Waren und Produkte müssen die Anforderungen der EG-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) erfüllen. Der Lieferant ist verpflichtet, dies unaufgefordert nachzuweisen.
4. Zudem sichert der Lieferant die Einhaltung der Vorschriften der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) zu und stellt alle erforderlichen Sicherheitsdatenblätter und Dokumentationen bereit.

IX. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

1. Der Lieferant haftet für alle Produktschäden, die in seinem Organisations- oder Herrschaftsbereich verursacht wurden und für die er im Außenverhältnis einstandspflichtig ist. Er ist verpflichtet, die eccovisions GmbH von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
2. Falls die eccovisions GmbH aufgrund eines Mangels gezwungen ist, eine Rückrufaktion durchzuführen, trägt der Lieferant alle damit verbundenen Kosten, insbesondere für Transport, Arbeitsaufwand und Entsorgung. Die eccovisions GmbH wird den Lieferanten vor Durchführung der Rückrufaktion über Inhalt und Umfang unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Mindestdeckungssumme pro Schadensfall abzuschließen und auf Verlangen eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorzulegen.

X. Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass durch die gelieferten Waren keine Schutzrechte Dritter in Deutschland oder im Bestimmungsland der Ware verletzt werden.
2. Sollte die eccovisions GmbH aufgrund einer Schutzrechtsverletzung von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant sie auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten erstreckt sich auch auf sämtliche Kosten und Aufwendungen, die der eccovisions GmbH im Rahmen der Verteidigung gegen die Ansprüche entstehen.

4. Die Ansprüche der eccovisions GmbH wegen Schutzrechtsverletzungen verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang der Ware.

XI. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

1. Soweit die eccovisions GmbH dem Lieferanten Teile zur Weiterverarbeitung beistellt, bleibt sie Eigentümerin dieser Teile. Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten erfolgt ausschließlich für die eccovisions GmbH. Sollte die beigestellte Ware mit anderen, nicht im Eigentum der eccovisions GmbH stehenden Waren verarbeitet oder vermischt werden, erwirbt die eccovisions GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.
2. Die eccovisions GmbH behält sich das Eigentum an allen beigestellten Werkzeugen vor. Diese Werkzeuge dürfen ausschließlich für die Herstellung der bestellten Ware verwendet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neupreis gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern sowie für deren sachgerechte Wartung und Instandhaltung zu sorgen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich zur strikten Geheimhaltung aller ihm überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Geschäftsunterlagen. Diese Informationen dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der eccovisions GmbH zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bestehen, es sei denn, die Informationen sind allgemein bekannt.

XII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Für sämtliche vertraglichen Beziehungen zwischen der eccovisions GmbH und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Geschäftssitz der eccovisions GmbH.
3. Ist der Lieferant Kaufmann, so ist das für den Geschäftssitz der eccovisions GmbH zuständige Gericht ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten. Die eccovisions GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.